



## INFORMATIONSBLATT

### Erteilung von Schi-/Snowboardunterricht im Land Salzburg durch Sport- oder alpine Vereine

Dies ist nach dem Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL Nr 83/1989, idgF, unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- kein Erwerbszweck
- die Tätigkeit muss ausschließlich für und durch Mitglieder ausgeübt werden
- die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein
- weder der Verein noch die Lehrkräfte dürfen ein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten
- die Vereinsmitgliedschaft muss von der Teilnahme am betreffenden Schiunterricht unabhängig bestehen

Die Gründung des Vereins darf nicht den Zweck verfolgen, dass die Regelung - die Erteilung von erwerbsmäßigen Schiunterricht kann nur auf Grund einer Schischulbewilligung erfolgen - umgangen wird.

Zur Nachweisbarkeit der Voraussetzungen wird ersucht, eine **Bestätigung der Vereinszugehörigkeit**, sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Kursteilnehmer, mitzuführen.

#### Information:

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Fachreferat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
Tel 0043 (0)662 8042-3796  
Fax 0043 (0)662 8042-3889  
E-Mail [tourismus@salzburg.gv.at](mailto:tourismus@salzburg.gv.at)  
Web [www.salzburg.gv.at/tourismus](http://www.salzburg.gv.at/tourismus)